

Archivgebührenordnung der Gemeinde Gaukönigshofen

Die Archivgebührenordnung orientiert sich an der **Benutzungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns vom 16. Januar 1990 (BayRS 2241-1-1-WFK, GVBI S. 6)**, zuletzt geändert durch **Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBI S. 371)**.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) erhoben.

(2) Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung des Archivpflegers (M.A.) 20,00 €

je Halbstunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (Kopien/ Digitalisate) werden Gebühren zum Preis von 0,20 € erhoben. Hierbei muss beachtet werden, dass die Reproduktion von Archivalien vor 1900 nur in Ausnahmefällen nach Bestätigung durch den Archivpfleger vorgenommen werden kann.

(3) Bei selbstständigen Forschungen vor Ort wird eine Archivnutzungspauschale von 10,00 € erhoben.

(4) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden als Auslagen erhoben

1. die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr.
2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb des Rathauses, etwa im Depot in Rittershausen.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzungen

- (1) durch Behörden des Freistaates Bayern,
- (2) von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben oder deren Funktionsnachfolger,
- (3) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
- (4) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
- (5) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4 Belegexemplar

- (1) Von jeder Veröffentlichung, die zum Teil unter Verwendung von Archivgut des kommunalen Archivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen.
- (2) Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen.
- (3) Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung.

§ 6 Abschließende Bemerkungen

- (1) Ein Rechtsanspruch privater Personen auf persönliche Einsichtnahme in die Archivalien besteht nicht.
- (2) Die angegebenen Gebühren stellen einen teilweisen Kostenersatz für die hohen Ausgaben zur Erhaltung der unersetzlichen Originale dar.

Gemeinde Gaukönigshofen, 02. Februar 2018

Bernhard Rhein, 1. Bürgermeister